

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 88 (1976)

Artikel: Aargauische Frühzeit : 1803-1852

Autor: Vischer, Eduard

Kapitel: III: Einzelstudie : I.P.V. Troxler als aargauischer Parlamentarier

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III

Einzelstudien

(nach der Folge der Begebenheiten geordnet)

I. P. V. Troxler als aargauischer Parlamentarier *

Troxler¹ verknüpften alte Beziehungen mit dem Aargau. Ein Briefwechsel, der alle Höhen und Tiefen der Existenz berührt und auch im

- * Einen Teil dieser Skizze durfte der Verfasser am 24. Juni 1967 dem Schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern vortragen. Gegenstand des von Prof. Hans von Greyerz geleiteten Seminars im S.S. 1967 war «Troxler und die Politik». Auch die einzige in dieser Studie vorkommenden Abkürzungen sind in das Gesamtverzeichnis der Abkürzungen aufgenommen worden.
- 1 Über Troxler liegt vor: EMIL SPIESS, Ignaz Paul Vital Troxler. Der Philosoph und Vorkämpfer des schweizerischen Bundesstaates, dargestellt nach seinen Schriften und den Zeugnissen der Zeitgenossen. Bern/München 1967, 1102 S. Doch erschien das Buch erst in dem Moment, in dem diese Blätter in die Druckerei abgingen. Zitierung im einzelnen oder gar Auseinandersetzung verboten sich so, aber auch beim Neudruck schien dazu kein notwendiger Anlaß zu bestehen. Die Konzentration auf den Parlamentarier Troxler hebt sie von allen andern Versuchen genügend ab. Ausdrücklich sei bemerkt, daß wir uns auch quellenmäßig Schranken auferlegt und so etwa die Presse gar nicht beigezogen haben. Dafür muß Spieß' große Biographie konsultiert werden. Eine Vorarbeit zu Spieß' Biographie bildet die von ihm in mehr als dreißig vervielfältigten Bänden bearbeitete BT. An älteren Arbeiten nenne ich: A. GOETZ, Troxler als Politiker. Phil. Diss. Zürich 1915. – IDUNA BELKE, I. P. V. Troxler. Sein Leben und sein Denken. Berlin 1935. – EDUARD FÜETER, Ignaz Paul Vital Troxler, in: Große Schweizer, Zürich 1938, 497–502. – PETER SCHNEIDER, I. P. V. Troxler und das Recht. Eine Studie zum Nachweis der Bedeutung des romantischen Gedankengutes für die Entwicklung des Schweizerischen Bundesstaates (Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, hg. von Z. Giacometti und D. Schindler, Heft 4). Zürich 1948. – HANS VON GREYERZ, Versuch über Troxler (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, 1948). ALFRED WOHLWEND, I. P. V. Troxlars Gedanken über Erziehung und Unterricht. Phil. Diss. Zürich 1948. OTTO MITTLER, I. P. V. Troxler (Lebensbilder, Argovia 65, Aarau 1953). – E. V. Der versöhnte Troxler (Festgabe O. Mittler, Argovia 72, Aarau 1960). Bd. 37 der Vervielfältigungen des Kuratoriums Troxler mit Arbeiten von A. WILDERMUTH und H. ZELTNER über die Philosophie Troxlars, von H. JENZER und R. KUHN über den Arzt, von H. VON GREYERZ über den Politiker Troxler, 1967. Bd. 39: Schlußbericht des Kuratoriums Troxler von E. V., 1968.

Kleinen und Kleinsten aufschlußreich ist, verband ihn mit dem aus Luzern stammenden aargauischen Kantonsbibliothekar J. A. von Balthasar². In Aarau ließ Troxler schon 1816 in dem von ihm redigierten «Schweizerischen Museum» seine großen politicophilosophischen Traktate über Pressefreiheit und Repräsentationssystem erscheinen³, Arbeiten, denen vier Jahre später seine Rechtsphilosophie folgte⁴. Nach dem Luzerner Fiasko verlegte er geradezu seinen Wohnsitz in den Aargau, nach Aarau selbst, und wurde neben der Ausübung einer großen ärztlichen Praxis die Seele des Aarauer «Lehrvereins». Nach der Basler Katastrophe kehrte er wiederum in die aargauische Hauptstadt zurück, ein Städtchen, das damals knapp 4000 Einwohner zählte. Neben dem basellandschaftlichen Ehrenbürgerrecht fiel ihm auch das aargauische zu, und zwar dasjenige der unterfreiämischen Gemeinde Wohlenschwil. Er hat sich offenbar damals gleich wieder in die Politik gestürzt. Schon im September 1831 glaubte R. Rauchenstein – in einem Situationsbericht, der sich namentlich über die Behandlung der Basler Angelegenheiten im aargauischen Großen Rat ausläßt, gerichtet an seinen Freund, den Domdekan A. Vock in Solothurn –, den «Einfluß Troxlers» zu spüren. Dreiviertel Jahre später wurde er von demselben Rauchenstein zu den *ὑπεράκριτοι*, was offenbar so viel wie Montagnards heißen soll, gerechnet⁵.

Vom November 1832 bis zum September 1834 trieb Troxler Politik im Lichte der vollen Öffentlichkeit, als Mitglied des aargauischen Großen Rates⁶.

- 2 I. P. V. Troxler, Briefe an seine Aarauer Freunde J. A. von Balthasar, A. Vock und H. Zschokke. Handschriftenband 253/4 der Zentralbibliothek Luzern. Abschriften ebendort wie auch auf der KBAG, auf der UBBS und in den Schweizergeschichtlichen Seminarien Bern und Freiburg (Bde. 35 und 36 der Vervielfältigungen, die im Auftrag des Kuratoriums Troxler hergestellt worden sind).
- 3 I. P. V. TROXLER, Die Idee des Staates und das Wesen der Volksvertretung. – Über die Freiheit der Presse in allgemeiner Hinsicht. – Über die Freiheit der Presse in besonderer Beziehung auf die Schweiz. – Über die Grundbegriffe des Repräsentationssystems, in: Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816 (einiger Jahrgang der bei Sauerländer in Aarau erschienenen Zeitschrift), 13 ff., 243 ff., 437 ff., 739 ff.
- 4 Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, von Doctor TROXLER, Professor der Weltweisheit und Geschichte am Lyceum zu Luzern. Zürich 1820.
- 5 Zur Geschichte, Anm. 143.
- 6 Seine Großratsvoten, Reden und Berichte liegen nach dem Stenogramm gedruckt vor in den Verh. dieses Rates. Merkwürdigerweise ist dieses reiche Material von

Er war, wie bereits angedeutet, kein Neuling mehr auf dem Felde der Politik. Namentlich hatte er schon die allermannigfaltigsten Erfahrungen in der Benutzung der Tagespresse erworben, wie durch die Bibliographie von Emil Spieß dargetan wird. Als Großrat ließ Troxler nun seine journalistische Wirksamkeit etwas zurücktreten. Für das Jahr 1832 verzeichnet Spieß 269 Zeitungsartikel von Troxler, für 1834 174, für das Jahr seiner intensivsten parlamentarischen Tätigkeit, 1833, aber nur 54. Dafür sind für 1833 elf politische Broschüren aus seiner Feder bezeugt⁷.

Wie etwas später in Bern, so enttäuschte er schon jetzt im Aargau seine Freunde und Auftraggeber. Er schwamm nicht einfach mit, war auch nicht einfach der gelehrte Experte, als den man ihn zugezogen haben mag, sondern schaffte sich in der kurzen Zeit inmitten der aargauischen Ratsherren eine sehr ausgeprägte, eigene Stellung.

In der Basler Frage gab er, wenn auch in besonderer Weise, noch einigermaßen dem allgemeinen aargauischen Empfinden Ausdruck, wenn er meinte, die antinationale Faktion müsse dem Gesetz unterworfen werden. Mit dem «Gesetz» meint er «Rechtsgleichheit und Volksfreiheit», meint er die göttliche Ordnung, wie sie im uralten Bunde war und im neuen wiederkehren soll. Noch Gallus Jakob Baumgartner, der doch keineswegs in Troxlers Banne stand, sieht die Dinge in seiner Rückschau von 1868⁸, die für die Jahre vor seiner Wendung noch durchaus mit den Augen des damals Mithandelnden gesehen ist, ganz ähnlich an. Was aber Troxler eigentümlich ist, ist seine «helvetische Geschichtsphilosophie», wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, die Überzeugung, daß sich die Tendenz der eidgenössischen Geschichte mit dem Stanser Verkommnis in ihr Gegenteil verkehrt habe, daß auch der Bundesvertrag von 1815 nicht viel andres als eine volksfeindliche Wiederherstellung des Stanser Verkommnisses sei und deshalb wie auch all die Kantonsverfassungen, die sich darauf stützten, keine Legitimität beanspruchen könne. Wört-

GÖTZ, SCHNEIDER und WOHLWEND nicht beachtet worden und kommt auch in der BT wie in E. Spieß' Buche nicht klar zur Geltung, obwohl in meinem Buche «Rauchenstein und Heusler», 62–67, in dem vorliegenden Bande, 85–90, ausgiebig darauf Bezug genommen ist.

- 7 BT 1, 1966, 114ff. Man vergleiche auch die detaillierten Ausführungen in den folgenden Bänden, auf die in den Fußnoten zu Bd. 1 laufend verwiesen ist. – Auf die Problematik mancher Spießschen Zuweisungen können wir an dieser Stelle nicht eingehen.
- 8 GALLUS JAKOB BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830–1850, Bd. 1. Zürich/Stuttgart 1868.

lich also am 11. Dezember 1833: «Der Bundesvertrag von 1815 ist seinem Wesen nach nichts anderes als die alte verdorbene Eidgenossenschaft; dieser Bundesvertrag ist das erneuerte Stanser Verkommnis; dieser Bundesvertrag ist gegen die schweizerische Nation gerichtet; dieser Bundesvertrag hat die Nation um das frühere heilige Recht ... betrogen.»⁹

In andern Punkten nun aber sollte er sich noch weit stärker von seiner neuen Umgebung abheben, ja, sich geradezu von ihr distanzieren.

Doch halten wir hier inne und verfolgen, indem wir immerhin die großen Gegenstände, denen Troxlers parlamentarische Interventionen galten, herausstellen, einigermaßen den chronologischen Hergang der Dinge. Es sei gleich eingangs nochmals betont, daß nach dem Vorspiel von 1832 und vor dem Abgesang von 1834 das Jahr 1833 das eigentliche Troxlerjahr des aargauischen Großen Rates war.

1832

Am 22. November 1832 wurde Troxler bei einer der acht Ergänzungswahlen, die dem Großen Rate selbst zufielen – nicht also durch das Vertrauen seines eigenen Wahlkreises –, im ersten Scrutinium mit der minimalen Stimmenzahl, nämlich genau mit dem festgestellten absoluten Mehr von 70 Stimmen, gewählt und folgenden Tages bereits beeidigt. Während acht Sitzungen ergriff er das Wort nicht. Es läßt sich nicht mit

9 Die Zitate nach «Zur Geschichte», 85 f. Eine neue Einschätzung und Beurteilung des Stanser Verkommnisses von 1481, die mit einer dreihundertjährigen Tradition bricht, bildet die Grundlage des Troxlerschen Verständnisses der Schweizergeschichte. Diese muß, wie PH. A. VON SEGESSER in seinen Beiträgen zur Geschichte des Stanser Verkommnisses (Sammlung Kleiner Schriften II, Bern 1879, 1 ff., in erster Bearbeitung in Geschichtsblätter aus der Schweiz, hg. von J. E. Kopp, I, Luzern 1869) zeigt, zwischen 1781 und 1808 aufgekommen sein, hat doch bereits J. v. MÜLLER, Der Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft 5. Bandes 1. Abtlg., Leipzig 1808, 256, dagegen polemisiert. Troxler ist nicht nur in seinen Großratsreden, sondern auch in manchen seiner politischen Schriften immer wieder darauf zurückgekommen. Seine Auffassung fand in manche Geschichtswerke Eingang, beginnend etwa mit J. A. HENNE, Schweizerchronik II, 1833, 305. Welcher Autor vor 1808 zuerst das Stanser Verkommnis als freiheitsmörderisch verschrien hat, läßt sich, wenn ich recht sehe, bis jetzt nicht ohne weiteres feststellen. Die Bruder-Klaus-Bibliographie bei E. L. ROCHOLZ, Die Schweizerlegende von Bruder Klaus von Flüe, Aarau 1875, 255 ff., ist in solcher Hinsicht unergiebig, und auch R. FELLER und E. BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1962, helfen hier nicht weiter.

absoluter Sicherheit feststellen, ob er diesen acht Sitzungen überhaupt beigewohnt hat. Wahrscheinlich hat er sich zunächst ein Bild von der Atmosphäre, von der Art der Verhandlungen, von den Machtverhältnissen in dieser Versammlung machen wollen. Dazu kommt, daß zunächst keine Gegenstände zur Debatte standen, die ihn erwärmen konnten. Am 18. Dezember aber kam sein Tag. Schon war lange über ein Stempel- und Getränkesteuergesetz, indirekte Abgaben zur weiteren Tilgung der Staatsschuld, gestritten worden, eben ertönte der Ruf zur Abstimmung, als Dr. Troxler, wie er in den Verhandlungsblättern nun immer bezeichnet wird, noch das Wort verlangte¹⁰. Er sprach nicht aus dem Stegreif, sondern nach wohlvorbereitetem Manuskript. Er wies zunächst darauf hin, daß in dem vorliegenden Gesetze eine Vermischung dreier Materien vorliege, die «eine Beurteilung durch Vernunft und Rechtsbegriffe» unmöglich mache. Er will trennen und nur den Zeitungsstempel beleuchten. «Diese Stempelgebühr», so sagte er wörtlich, «läßt sich nun aber weder aus staatswissenschaftlichen noch aus staatsrechtlichen Gründen rechtfertigen.» Sie gehört einer «dem Wesen eines Freistaates widerstrebenden Staatsverwaltung an», die «eine willkürliche und gehässige Zensur über die Presse verhängt hatte». «In einer Verfassung, welche jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln und den Rechten eines andern unbeschadet zu gebrauchen, welche die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck gewährleistet, kann vernünftiger- und gerechterweise vom Stempel öffentlicher Blätter, nachdem sie gedruckt sind, so wenig die Rede sein als von Zensur, ehe sie gedruckt worden.» Und: «Unzertrennlich von dem Grundsatze der Volksherrlichkeit ist die Forderung, daß die öffentliche Vernunft und der allgemeine Wille herrschen soll. Der Volksgeist muß zu diesem Ende entwickelt, zu diesem Ende die Volksstimme gehört werden. Gestört oder erschwert werden darf der Gedankenverkehr auf keine Weise. Sie selbst, hochgeachtete Herren, – das ist die reglementarische Anrede – als Mitglieder der höchsten Behörde, haben nicht die geringste Befugnis, irgend etwas Hemmendes, Lähmendes oder Einschränkendes dagegen zu verfügen. Es gibt kein ius dominii über dem menschlichen Geiste, denn in Republiken ist er der Herr und Meister oder der Souverän. Sie, HH, sollten des Souveräns Stellvertreter sein, und haben daher vor allem aus die Herrschaft der Intelligenz über alles Materielle festzustellen. Sie

10 Verh. 1832, 417–422.

haben das Recht, Gesetze zu geben gegen den Mißbrauch, und die Pflicht, Anstalten zu treffen für den Gebrauch des ersten und höchsten Menschenrechts, welches darin besteht, daß der Mensch sich gegenseitig unterrichten und wechselweise besprechen könne. Was ist aber die Presse, frage ich, als das große Sprachorgan, welches die Vorsehung den Menschen erfinden ließ, damit sein Geist wie der Schall mit Blitzeschnelle in der Zeit sich ergieße, wie das Licht in unendliche Fernen durch den Raum [sich] verbreite ...»

Hier spricht der Philosoph, der sich aufs Forum begeben hat, zu seinen Mitbürgern. «Nach Vernunft und Rechtsbegriffen» will er urteilen, feststellen, was «vernünftiger- und gerechterweise» gesetzlich möglich ist. Ja, der Kenner wird herausgehört haben, daß er an einer Stelle fast wörtlich an Formulierungen anknüpft, die seiner Feder vor mehr denn 1½ Jahrzehnten entflossen. «Die Buchdruckerkunst», so hebt Troxlers schon zitierte Abhandlung «Über die Freiheit der Presse» von 1816 an, «ist nicht als eine bloß zufällige Erfindung des menschlichen Verstandes, nicht als ein willkürliches Machwerk des menschlichen Willens, auch nicht etwa als ein blindes Angebinde des Schicksals, sondern als eine Morgengabe der Vorsehung anzusehen.»¹¹

Halten wir auch fest, daß er wohl der einzige ist, der sich in dieser Ratsversammlung auf die Menschenrechte berufen hat.

Wie aber hat der Rat reagiert? folgte er dem Redner, setzte er sich mit ihm auseinander? Er reagierte überhaupt nicht. Mit großer Mehrheit stimmte er der ihm durch den Kleinen Rat vorgeschlagenen Beibehaltung des Zeitungsstempels sowie dem ganzen Gesetze zu und würdigte die besonderen Anträge Troxlers keines Wortes. – Schon die ersten Kontakte mit dem Großen Rat scheinen Troxler einigermaßen ernüchtert zu haben¹². Doch hielt ihn das nicht von umfassender Erfüllung der übernommenen Mission ab.

1833

Das Jahr 1833 bringt den Abschluß der Basler und der Schwyzer Angelegenheit. Die Tagsatzung entwickelt dabei ziemlich viel Kraft, durch-

11 Vgl. auch Philosophische Rechtslehre, 1820, 175, 238 ff.

12 Edw. Dorer an Federer, 9. Januar 1833 (Stadtbibliothek Vadiana, St. Gallen): «... Troxler denkt mit Ekel daran, seinen Platz im aargauischen Großen Rat wieder einzunehmen» (Zur Geschichte, Anm. 152).

aus nicht ohne Erfolg. Der Sarnerbund wird jetzt aufgelöst. Nicht zu erkennen ist, daß über all diesen Wirrnissen die Bundesrevision gescheitert ist. Asylrechtsfragen im Zusammenhang mit dem Übertritt von mehreren hundert Polen von Frankreich nach dem Berner Jura komplizieren die ganze Lage. Zu all diesen Fragen hat sich Troxler im Rate vernehmen lassen, bald als einfaches Mitglied, bald als Berichterstatter parlamentarischer Kommissionen.

Basel

Über Troxlars Grundeinstellung zu der Basler Frage haben wir ein-gangs das Nötigste gesagt. Jetzt folgen wir noch dem chronologischen Gang seiner Äußerungen dazu im Großen Rate.

Über die Basler Angelegenheit sprach Troxler im Großen Rate erstmals am 8. März 1833, und zwar als Berichterstatter der Instruktionskommission¹³. Geschäftsmäßig sind diesmal seine Ausführungen, ohne jede Verstiegenheit. Im Gegensatze zu dem Instruktionsvorschlag des Kleinen Rates trat er im Namen der einstimmigen Kommission für definitive Trennung des Kantons ein, für Vermittlung und Versöhnung sei jetzt kein Raum mehr; selbst für die Billigung der umstrittenen landschaftlichen Sequestermaßnahmen setzte sich Troxler im Namen der Kommission ein und berief sich gar darauf, im Namen aller wirklichen Eidgenossen zu sprechen. Sache anderer Redner war es, sich auf das «Heiligtum des Privateigentums» zu berufen und sich gegen alle Maßnahmen zu verwahren, die zur Anarchie führen müßten. Resultat: Zustimmung zu den Kommissionsanträgen mit Ausnahme des Sequesters der Landschaft, der mit ebenso deutlichem Mehr abgelehnt wurde wie die andern Anträge Annahme fanden. Anders in der Bundessache: Hier hat Aargau bisher getreulich mitgemacht und sieht sich nun plötzlich Troxlars vehementem Verdammungsurteil ausgesetzt. Doch darauf sei im nächsten Abschnitt im Zusammenhang eingegangen.

Am 21. Juni fand wiederum eine Instruktionsberatung statt. Aargau hatte in der Zwischenzeit die Instruktion vom 8. März aufgegeben und wiederum die Basler Wiedervereinigung unterstützt. Troxler, der der Kommission diesmal nicht angehört zu haben scheint, trat für die früheren Instruktionen ein und meinte, wenn die Trennung auf der Tagsat-

13 Verh. 1833, 105–115.

zung keinen Anklang finde, so solle man «für einmal alles liegen lassen, wie es ist». Die Anträge von Regierung und Kommission seien wohl gut gemeint. Aber: «Ich habe als Privatmann und Schriftsteller dahin gewirkt, diesen Riß zu heilen, aber so lange nicht der allgemeine große Riß in der Eidgenossenschaft verschwindet, ist an keine Rekonstituierung von Basel und Schwyz zu denken.»¹⁴ Und in einem späteren Votum der gleichen Sitzung: «Die Eidgenossenschaft ist nur stark, wenn sie den Mut und die Kraft hat, an der göttlichen Ordnung festzuhalten, wie sie im uralten Bunde war. Wenn wir nicht den Mut und die Kraft haben, die Freiheit und Rechtsgleichheit überall durchzuführen und zu handhaben, dann ist die Schweiz verloren. Man spreche in bezug auf Basellandschaft nicht von Verwilderung des Volkes und der Schwäche der Regierung, sondern man bewundere das Volk, daß es noch so dasteht, nachdem die Gegenpartei auf die ominöseste Weise auf dasselbe eingewirkt hat. Das Interesse der gesamten Eidgenossenschaft wird repräsentiert in Basellandschaft und Außerschwyz, und deswegen beharre ich auf meinem Antrag, bei den früheren Instruktionen zu verbleiben und nichts weiter zuzusetzen, als daß man einmal die Vollziehung derselben vornehme.»¹⁵

Vom 23. Juli bis zum 4. November fanden keine Sitzungen des Großen Rates statt. Das ist der Grund, daß wir über keine unmittelbaren parlamentarischen Äußerungen Troxlers über den 3. August verfügen. Wohl aber hat er damals gehandelt, ist in jenen Tagen zusammen mit sieben Basellandschäftlern nach Zürich gereist; er begehrte Zulassung zur Tagsatzung, um dieser das Begehren einer Liestaler Volksversammlung vorzutragen, daß die Landschaft vor neuer militärischer Besetzung verschont werde. Die Vorlassung dieser Deputation war aber nach Reglement und Übung nicht zulässig. Wir verdanken diese Notiz der zeitgeschichtlichen Darstellung G. J. Baumgartners und fügen, diesem folgend, hier einige weitere Tatsachen bei, die die Zusammenhänge hervortreten lassen¹⁶. Es war die Zeit, in der sich die Tagsatzung, teilweise allerdings unter dem Drucke drohender Volksversammlungen, zu raschen und kräftigen Beschlüssen ermannte. Sie bot 20 000 Mann auf zur Besetzung beider Basel. Bereits am 12. August löste sie die Sarnerkonferenz auf.

14 Verh. 1833, 423f.

15 Verh. 1833, 430.

16 G. J. BAUMGARTNER, Die Schweiz in ihren Kämpfen ... I, 1868, 447 ff.

Nach einer fruchtlosen letzten Initiative Baumgartners, Basel wieder zu vereinigen, sprach sie am 26. August die Trennung aus. In Schwyz dagegen war sie für die Rekonstituierung tätig. Am 13. Oktober fand die Verfassung des wiedervereinigten Schwyz an der Landsgemeinde von Rothenturm Annahme.

«Die öffentliche Meinung», so lesen wir bei Baumgartner¹⁷, «früher unstät und mißtrauisch, der Tagsatzung ob ihrer wirklichen oder angeblichen Schwäche sonst wenig geneigt, hatte, freudig überrascht, sich ihr mit Enthusiasmus zugewendet. Glänzende, unerwartete Erfolge brachten ihr vollends den Siegerkranz ein. Was konnte sie hindern, unmittelbar die Axt an den Baum zu legen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine neue improvisierte Bundesverfassung zu ersetzen, dadurch das Werk der Umgestaltung schweizerischer Staatsordnung mit ein paar kühnen Federzügen zu vollenden? Die Tagsatzung verzichtete, weil sie kein Recht dazu hatte, und blieb bei dem, was die absolute Notwendigkeit für Herstellung innerer Ordnung und Einheit nach Maßgabe des Bundesvertrages erforderte; was weiter ging, das sollte auch ferner Gegenstand der freisten Erörterung unter allen Bundesgliedern sein. Der Sinn für Gesetzlichkeit überherrschte die ganze Handlungsweise der obersten Bundesbehörde. Troxler aber sah darin nur einen neuen Verrat, an der Nation verübt.»

Es war eine sehr lange Session der Tagsatzung, von der hier die Rede ist; erst am 16. Oktober ging sie zu Ende. Noch viel länger hätte sie gedauert, hätten die Abgesandten zu jeder an sich notwendigen Ergänzung der Instruktionen heimkehren und die Versammlung ihrer kantonalen Parlamente abwarten wollen. So sah der aargauische Große Rat in diesen Geschäften keine weiteren Instruktions- oder Ratifikationsberatungen. Erst am 11. Dezember, als die Gesandtschaftsberichte zur Diskussion standen, konnte er nochmals dazu Stellung nehmen¹⁸. Dr. Troxler war Mitglied der großrätlichen Kommission, doch vertrat er eine Minderheitsmeinung. Er hielt eine Rede, die in den Verhandlungsblättern zehn Seiten einnimmt. Darin beantragt er eine Rüge an die Gesandtschaft:

1. in Betreff der Art und Weise, wie die Sarnerkonferenz aufgelöst wurde,
2. hinsichtlich Neuenburgs Verhältnis zur Eidgenossenschaft und
3. wegen der Verlegung eines Teils der durch die Basler Wirren veran-

17 BAUMGARTNER, a.a.O., 462f.

18 Verh. 1833, 744–754.

laßten Kosten auf die Eidgenossenschaft. Es ist offensichtlich eine der schwächsten Reden, die er gehalten hat. Nach ihm hätten die Sarner, und es hätten die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen beiden Obersten bestraft werden sollen. Die Auffassung, die Tagsatzung sei kein Gericht, werde durch die ausgedehnte Gerichtsbarkeit widerlegt, die sie 1653 durch ein Schiedsgericht gegen die Bauernkriegsführer habe ausüben lassen¹⁹, ein Argument, das er sicherlich in anderm Zusammenhang nicht hätte gelten lassen. Mit vielen Anwürfen nach allen Seiten, namentlich gegen die Tagsatzung als die Behörde des Herrentums, der neuen Aristokratie, schließlich aber auch noch mit Anerkennung der sonstigen Tätigkeit, Aufopferung und Vaterlandsliebe der Gesandten, schloß er seine lange Rede. Noch wurden einige Worte gewechselt. Im ganzen war man sich offenbar bewußt, von großer Gefahr, ja, von der Gefahr des Bürgerkrieges gerettet zu sein und dafür nächst der «wunderbaren und gnädigen Leitung Gottes» (Worte des Großratspräsidenten, S. 763) auch der Tagsatzung und damit auch den aargauischen Gesandten Dank zu schulden. Jedenfalls ward dieser Dank an die Gesandtschaft einmütig votiert, Troxlers Rüge-Antrag aber nicht einmal zur Abstimmung gebracht.

Bund

Die ersten Sitzungen des Jahres 1833 waren der Diskussion der «Bundesurkunde» gewidmet. H. Zschokke war Kommissionsberichterstatter, Troxler Mitglied der Kommission. Bei den Instruktionsberatungen der Mitte und des Ausganges des Jahres sahen wir Troxler bereits in die Rolle des Berichterstatters vorgerückt. Er hatte sich von Anfang an als besonders kundig in staatsrechtlichen Fragen gezeigt, wenn er auch seine ganz besonderen Gesichtspunkte nicht nur nie verhehlt, sondern immer offen dargelegt hatte^{19a}. Und nun kam eben im Momente der großrätslichen Verfassungsberatung seine Schrift «Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider (nebst einem Verfassungsentwurf)» bei Curti in Rapperswil heraus. Wie er sich dann doch bis zum

19 Verh. 1833, 747f.

19a Man sollte nicht übersehen, daß Troxler bei all seinen einzelnen Stellungnahmen ideell zurückgreifen konnte auf das Gedankengebäude seiner Philosophischen Rechtslehre (1820). Dort ist die *Nation* der geheime naturrechtliche Urgrund, aus dem der sichtbare Staat seine Verfassung und sein Recht gewinnt.

Ende des Jahres in eine ziemliche Isolierung hineinsteigerte, haben wir bei der Besprechung der Basler Sache schon festgestellt und werden es in der Folge auch hier zu zeigen haben.

Als Troxler am 28. Februar²⁰ in die Beratung der Verfassungsurkunde eingriff, hatte er bereits die Mitarbeit in der Kommission hinter sich, in der er sich bemühte, sich fürs erste auf den Boden des Entwurfes zu stellen und zu möglichst vielen Einzelverbesserungen beizutragen. Jetzt aber konnte er sich nicht enthalten, seine eigenste Meinung kundzutun. «Die Tagsatzungskommission», so faßte er wörtlich zusammen, «hat die Souveränität der 22 Kantone, Grundlage des Bundesvertrages von 1815, vorausgesetzt und durch Zentralisierung materieller Interessen mit Hinopferung der höchsten geistigen, sittlichen und rechtlichen Ideen und Grundsätze das Verfassungswerk eigentlich verunstaltet.» Die Lösung der Souveränitäts- und Nationalfrage verlegte Troxler selbst in eine ideale Vergangenheit. «Alle wahre Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat, und das war die ursprüngliche und blieb es bis zur Zeit ihrer Auflösung. Sie war als Bundesstaat gebaut auf die Stellvertretung sowohl der Gesamtheit der Bürger als der Besonderheit der Orte.» In diesen Worten findet man, wenn man genau hinhört, nicht so sehr historische Weisheit als vielmehr ein Zukunftsprogramm: Skizziert ist die Doppelvertretung, der Bikameralismus nach amerikanischem Muster. In der zitierten Broschüre finden sich eingehende Ausführungen hierüber. Der Große Rat, so geht Troxlers Argumentation weiter, muß sich darüber klar sein, ob er, wie es § 1 der aargauischen Verfassung²¹ verlangt, wirklich einen Bundesstaat will oder nicht, und zwar, bevor er sich der Beratung der einzelnen Paragraphen zuwendet. Darauf ging indes der Rat nicht ein, und Troxler beteiligte sich trotzdem an der nun anhebenden Einzelberatung, erzielte einmal sogar einen Erfolg, indem auf seinen Antrag hin die Pressefreiheit negativ in die Bundesverfassung kommen sollte²². Einmal geriet er noch in einen ziemlichen Gegensatz zur Mehr-

20 Verh. 1833, 6–10 und öfter.

21 Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Aargau (Mai 1831), § 1: «Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat mit stellvertretender (repräsentativer) Verfassung. Er bildet einen unzertrennlichen Bestandteil des schweizerischen Bundesstaates.»

22 Vorgeschlagen war von der aargauischen Großratskommission als neuer Artikel: «Der Bund gewährleistet die Freiheit der Presse.» Aus den Großratsverhandlungen ging der folgende Wortlaut hervor: «Der Bund darf die Freiheit der Presse auf keine Weise beschränken.» Verh. 1833, 45–47.

heit, bei Art. 5, nach dem der Bund den Kantonen u. a. ihre Verfassungen und, nach Inhalt derselben, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden gewährleistet. Hier schlug die Kommission vor, die Einzahl zu setzen, Recht und Freiheit statt Rechte und Freiheiten²³. Troxler aber sah eine viel größere Schwierigkeit anderswo. Nur das Volk verdient seines Erachtens Garantien, nicht die Behörden, «denn alles Recht gehört dem Volk, sobald die Verfassung garantiert ist; die Beamten (so sagt Troxler beharrlich statt Behörden) sind nur Stellvertreter der Souveränität».²⁴ In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß man auch nur einfach die Verfassungen garantieren und die Rechte von Volk und Behörden weglassen könnte, da sie ja in der Verfassung enthalten seien. Einzelne sahen Gefahren in der Richtung der Anarchie, wenn die Rechte der Behörden ohne Garantie blieben. Auch wurde ausgesprochen, man dürfe nicht zu theoretisch sein, sondern habe der Stimme der historischen und politischen Weisheit zu folgen. Hier hakte Troxler ein: «Bei einem Grundgesetz ist alles Theorie, es muß es sein, weil es auf der Vernunft beruhen soll. Man hat sich auf Beispiele berufen; gerade weil Regierung und Volk geteilt waren, so entstanden die blutigen Wirren. Wo die Souveränität als Wahrheit im Volke ruht, da ist die Rechnung abgeschlossen; überall entstand der Hader aus der Kluft zwischen Volk und Regierung. Die Quelle der Basler Wirren war darin, daß der Große Rat sich anmaßte, auf den Bundesverrat von 1815 eine Verfassung zu gründen und weil die Tagsatzung sich nicht entscheiden konnte für Prinzipien, sondern bald einen Schritt tat für die Regierung, bald einen Schritt für das Volk. Das Prinzip der Volkssouveränität und das Prinzip der Legitimität der Regierungen sind unversöhnlich, hier gibts kein Juste-Milieu. Ich stimme auch als Patriot zu meinem früheren Antrag.»²⁵ Noch wurde von einer Seite in aller Kürze für die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung eingetreten und darnach Artikel 5 im Wortlaut des Entwurfs genehmigt. Einzige Änderung, daß Freiheiten durch Freiheit ersetzt ward.

23 Verh. 1833, 15.

24 Verh. 1833, 15. Es tritt hier ein damals allenthalben vielerörtertes Problem zu Tage. Bei Baumgartner lassen sich dafür zahlreiche Belege auffinden. Troxlers Auffassung, hier in etwas vergröberter Form geäußert, entspricht seinen innersten Intentionen, wofür auf die in der Philosophischen Rechtslehre entwickelte Staatsrechtslehre zu verweisen ist.

25 Verh. 1833, 17f.

Als nun am 11. Mai der Gesandtschaftsbericht über die Zürcher Beratung der Bundesreform zur Debatte stand, hatte Troxler das schmerzliche Gefühl, zum «wahren Propheten» geworden zu sein. «Ich vergleiche diese Angelegenheit», so ließ er sich damals vernehmen, «mit dem Bau des babylonischen Turmes, welcher den Himmel nicht erreichen wird.»²⁶ «Ich muß gestehen, dieser Bau des neuen Bundes ist ein Bau ohne Fundament, denn er ist weder auf historisches, noch auf natürliches Recht gebaut.» Troxler distanzierte sich jetzt völlig von dem Werk.

In der Sitzung vom 23. Juli fand die Beratung neuer Instruktionen statt: Der Große Rat forderte mehrheitlich, und zwar auf Antrag der Regierung, eine nochmalige Beratung und womöglich Verbesserung des Entwurfs in der Tagsatzung. Troxler vertrat demgegenüber eine ziemlich isolierte Minderheit, der nur zwei Stimmen zufielen²⁷. Er wollte den aus den Zürcher Beratungen hervorgegangenen Entwurf verwerfen, denn durch das Zusammenwirken kantonaler Großer Räte, die «nie Vollmacht, für eine [eidgenössische] Revision zu instruieren» hatten, mit der Tagsatzung ist «etwas herausgekommen, was durchaus aller Begründung in Vernunft und Recht ermangelt». ²⁸ Vorzügliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Materiellen können dafür nicht entschädigen, zudem gehören diese im Grunde gar nicht der Verfassung, sondern der Gesetzgebung an. «Nur was die Rechte und die Freiheit der Bürger und die politischen Organisationen und Garantien betrifft, nur das gehört in eine Verfassung und in dieser Beziehung ist der vorliegende Entwurf der schlechteste seit 1798.» Er entfernt sich in seinen Hauptbestimmungen von den freisinnigen kantonalen Verfassungen und stellt so einen Reaktionsversuch der Tagsatzung dar. Troxler entwickelte jetzt auch im Großen Rate seine Idee eines eidgenössischen Verfassungsrates, zu dem eine von der Tagsatzung unabhängige Konferenz aller Stände, welche einen freien Bund der Eidgenossen wollen, die Einleitung treffen soll; einzig auf diesem Wege werde eine legale, von Revolution und Reaktion gleich weit entfernte Reform möglich sein.

Am 20. Dezember erst kam Troxler erneut in die Lage, sich zum Problem der Bundesrevision zu äußern, indem er an jenem Tage den Com-

26 Verh. 1833, 242.

27 Verh. 1833, 486–496.

28 Verh. 1833, 487.

missionalbericht über ein vorörtliches Kreisschreiben über den Stand des Revisionsgeschäftes und die sich daraus ergebenden Folgerungen zu erstatten hatte²⁹. Klar und sachlich, mit nur leisen ironischen Untertönen, so etwa, wenn von ihm die Tagsatzung als «Väter des Vaterlandes» bezeichnet wurde, entledigte sich der Berichterstatter des historischen Teiles seiner Aufgabe. Bald aber entfernte er sich doch von Denkweise und Gesichtspunkten der übrigen vier Kommissionsmitglieder, so daß diese sich im Anschluß an die Verlesung gegen die «Motive» des Berichtes zu verwahren hatten. Nur Bern und Baselland, so führte er aus, hätten der Überzeugung Ausdruck gegeben – und hier gelangen wir in Troxlers eigensten Raum! –, «daß alle bestehenden Bundesbehörden unfähig seien, die Verfassungsreform zustandezubringen, das Schweizervolk werde aber, wenn es diese wolle, die geeigneten Mittel zur Durchsetzung finden». Diese Äußerung sei namentlich von Luzern als «revolutionär» und als ein Appell an die Massen «bundesbrüderlich und höchst freisinnig» gerügt worden. Zürich bringe nun die Revision neu auf die Bahn. Auch die Kommission wolle nicht zurückstehen, doch müsse sie die Auffassung des Vororts, daß ein eidgenössischer Verfassungsrat jede Kantonalexistenz vernichte und eine neue helvetische Republik zur Folge habe, ablehnen, nein, auf eine «ächt föderalistische Staatsorganisation, in welcher die Einheit des Bundes mit der Selbständigkeit der Glieder vereint wird», gebe man alles. Einen Verfassungsrat sahen die drei Minderheiten der Kommission alle als durchaus taugliches Mittel an, zum Ziele zu kommen, aber mit dem Unterschied, «daß die erste Minderheit einen eidgenössischen Verfassungsrat bloß will in zweiter Linie, die 2. Minderheit in erster Linie, und die 3. in erster und letzter Linie ausschließlich, bloß bedingt durch gesetzliche organische Entwicklung». Und zwar wird auch jetzt wieder eine Konferenz der Stände vorgeschlagen, die nach staatsrechtlichen Grundsätzen ein Organisationsgesetz zu entwerfen hätte, nach welchem dann ein eidgenössischer Verfassungsrat aufgestellt werden könnte.

In seinem Berichte hatte Troxler eingangs auch die Adresse einer Volksversammlung in Othmarsingen erwähnt, die er als Rechtsverwahrung für die Notwendigkeit eines Verfassungsrates bezeichnete. Ausdruck und Sache wurden in der Aussprache gerügt. Offenbar war bekannt, daß die Adresse von Troxler inspiriert sei; so wurde ihm entgegen-

29 Verh. 1833, 869–878.

gehalten, man «halte es für überflüssig, daß ein Mitglied des Großen Rates andere Wege suche, die nur Mittel sind, den Partegeist zu entflammen und das Vaterland zu entzweien».³⁰ Daß solche Kritik den lebhaftesten und heftigsten Auseinandersetzungen rief, kann man sich denken. Resultat: Auf Troxlers Antrag (3. Minderheit) fiel schließlich – es fand mehr als eine Abstimmung statt – keine einzige Stimme mehr. Man beschloß, die Bundesrevision auf bisherigen Wegen weiter zu verfolgen und nur bei ihrem allfälligen Scheitern einen eidgenössischen Verfassungsrat zu verlangen. Tags darauf folgte eine vehemente Verwahrung Troxlers, des Inhalts, bei der Abstimmung seien Reglement und Verfassung verletzt worden³¹. Troxler mußte sich vom Ratspräsidenten, alt Bürgermeister Herzog, sagen lassen, daß es eben Menschen gebe, «bei denen alles übrige, was nicht nach ihrem Kopf ist, nicht wahr ist». Unerquickliche Diskussionen folgten. Troxler wurde durch Geräusch unterbrochen. «Ich schließe hiermit», waren seine letzten Worte, «und will, wenn man mich nicht hören will, ein größeres Publikum darüber richten lassen.»³²

Offenbar dachte er dabei an sein Engagement bei den Volksvereinen, vielleicht schon an den Vortrag «Wie entstand und was will der Schweizerische Nationalverein?», den er am 26. Hornung des folgenden Jahres in Zofingen halten sollte³³.

30 Verh. 1833, 883 (K. R. Tanner).

31 Verwahrung: Verh. 1833, 904–906.

32 Verh. 1833, 908.

33 Der Vortrag erschien als Broschüre von 19 S. bei C. Fischer & Co. in Bern erst 1835. Über die Zofinger Versammlung berichtet «Der aufrichtige und wohlerfahrene Schweizerbote» 1834 in Nr. 10 vom 6. März eher kritisch, beinahe hämisch sogar, worauf eine hochgemute, von Troxler unterschriebene, ausführliche Erklärung vom 8. März 1834 (Nr. 11 vom 13. März, 84f.) folgte. Troxler bezeichnet sich in der Unterschrift als «Der Präsident des Kantonalvereins vom Aargau». Darauf nochmals der «Schweizerbote» Nr. 14 vom 3. April in einem Leitartikel (sub 3). – Wesen und Wirken des «Nationalvereins» sind bisher nie Gegenstand einer gedruckten wissenschaftlichen Monographie gewesen. Einen guten Ansatz zu einer solchen bildet die großangelegte Seminararbeit von RUDOLF HADORN, I. P. V. Troxler und der Schweizerische Nationalverein. Seminararbeit, dem Schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern im Sommer 1967 eingereicht. Maschinenschrift, 76 S. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der ersten 60 Mitglieder des Vereins und einen Briefentwurf Henri Drueys an den Verein vom 9. Dezember 1839 in Xeroxkopie und Transskription.

Asylrecht

Damit könnten wir rasch zum Jahre 1834 und damit zum Abschluß unserer Darlegungen übergehen. Aber thematische Gründe fordern eine Unterbrechung der zeitlichen Folge, eine Rückkehr zur Großeratssitzung vom 8. Mai 1833 mit Troxlers «Commissionalbericht über die Polensache» vom gleichen Tage, der «seiner Eigentümlichkeit wegen», wie sich die Redaktion der Verhandlungsblätter ausdrückt³⁴, diesen im Wortlaut beigefügt ist.

Troxlers Text ist ein Bericht über die Zuschrift der Polenflüchtlinge im bernischen Amte Freibergen und über das diesbezügliche Gutachten des Kleinen Rates³⁵. Innert zweier Tage war der Bericht ausgearbeitet worden. Die Regierung wollte, unter der Voraussetzung, daß die Polen im Kanton Bern blieben, diesen tausend Franken schenken, zu mehr sich aber nur auf Grund eines allfälligen Tagsatzungsbeschlusses verstehen. Eine Minderheit der Kommission billigte diese Haltung, die Mehrheit vermochte Troxler zu sich und seinen Auffassungen hinüberzu ziehen. Unterstützungen zu gewähren, sah die Mehrheit als Privatsache an. Der Staat muß den Raum schaffen, in dem sich «die allen echten Schweizerherzen angestammte Tugendübung der Väter» auswirken kann. «Eines der schönsten Kleinodien, nicht der Gaeu und Rhoden, nein, der sie alle überschwebenden Nationalhoheit, ist das sogenannte Asylrecht.» Das wurde nun breit ausgeführt, einige der geradezu poetischen Sätze aber muß ich doch im Wortlaut hersetzen. «Der Zeiten Fortschritt», heißt es in diesem amtlichen Dokument weiter, «hat die Idee geläutert, die Sitte geheiligt, und die Republik, besonders die erste und schönste und wahrste aller Republiken, die schweizerische Eidge nossenschaft, zum Tempel, zum europäischen Dom religiöser und politischer Toleranz geweiht. So ist das Land der Freiheit eine Freistätte für das große weite Ausland, für die Verfolgten aller Nationen geworden und ist es sogar geblieben, nachdem in der Zeit der Entartung des Bundes im Innern Völkerschaften und Staatsbürger in Ketten gelegt und neue geistliche und weltliche Zwingburgen erbaut worden waren. Auch darin erhob sich die neue Kulturwelt weit über die alte, der Fremde war

34 Verh. 1833, 214.

35 Verh. 1833, 214–220. – In den zitierten staatsphilosophischen Schriften ist das Asylrecht nie erwähnt.

nirgends mehr Barbar, und statt daß man ihn in Freistaaten zum Sklaven machte, war er durch Berührung des heiligen Bodens frei ...» Dieser Grundsatz wurde nun als die höchste Blüte unserer Neutralität bezeichnet, als eine «wahre Habeaskorpusakte der Geister und Gemüter», die nicht verletzt werden kann, ohne daß die christlichen und menschlichen Grundfesten all unserer Freistaaten erschüttert würden. Es ist das Asylrecht geradezu «ein wahres Palladium unserer eigenen Würde, Freiheit und Sicherheit». Troxler zeigte nun, wie dieses Asylrecht aller Welt galt und noch gilt. Dieses darf man doch nicht «den hochheiligen Resten eines allgemein hochbewunderten Heldenvolkes, das in einem unglücksvollen Kampfe für Freiheit sein Vaterland verlor, ... entziehen!»

Die Kommission beantragte also mehrheitlich, ausgehend «vom alten Staatsrecht der Eidgenossenschaft», die Polen unter den Schutz des Asylrechts zu stellen, sie beantragte weiter, Aargau solle einen Teil wirklich in sein Asyl aufnehmen, immerhin aber nicht für immer und ohne daß deren Unterhalt Sache der Öffentlichkeit werden dürfe.

Dem Gedankenfluge des Berichterstatters konnten, wie den Worten selbst zweier sehr prominenter Ratsmitglieder zu entnehmen ist, offenbar nur wenige folgen. Trotzdem trat man sogleich auf Bericht und Anträge ein. Da man auf Troxlers Asylrechtsmanifest nicht weiter einging, war zunächst nur von den unmittelbaren Sorgen und Erwägungen die Rede. Und da vernimmt man denn, daß es auch im Aargau eine Armennot und eine Not der Heimatlosen gibt. Man befürchtet, die sonst schon überbeanspruchten Armengüter müßten auch den Polen dienen. Gewisse Lehren für eine Zurückhaltung in solchen Dingen wurden auch aus der einstigen «unklugen, ja, unmenschlichen Aufnahme der Juden» abgeleitet. Endlich wurden die entgegenstehenden Bestimmungen des aargauischen Fremdenpolizeigesetzes ins Feld geführt, und nicht zuletzt bestimmten auch manche Volksvertreter bei ihrer Stimmabgabe die Reklamationen des benachbarten Großherzogtums Baden und die sehr zurückhaltenden Berichte von Vorort und Kleinem Rat. Man beschloß, nach Antrag der Regierung den petitionierenden Polen tausend Franken darzureichen; damit waren die weitergehenden Anträge der von Troxler vertretenen Kommissionsmehrheit erledigt.

Das war am 8. Mai 1833. Am 22. d. M. aber traf beim Rate eine vom 9. datierte Polen-Adresse³⁶ der an jenem Tage in Schinznach versammel-

36 Verh. 1833, 278f.

ten Helvetischen Gesellschaft ein. Nochmals bewegte, unerquickliche Auseinandersetzung. Man vernimmt, «daß im ganzen Lande großer Unwille sich gezeigt hat, weil wir den Polen ein Geschenk von tausend Franken gemacht haben». Man habe sich über den Großen Rat mit Unwillen geäußert und gesagt, wir hätten einen Eingriff in die Staatskasse gemacht. Man vernahm, Bern wolle die Polensache zur gemeineidgenössischen machen, und meint, dann sei es immer noch Zeit, erneut Stellung zu beziehen. Zschokke hält dafür, ein Ausweg läge darin, daß die Aufnahme einzelner Polen denjenigen Privatleuten gestattet werden könnte, die für sie lebenslängliche Bürgschaft leisten würden – wer unter den Ältern unter uns erinnert sich da nicht des sog. Affidavit, das in den Vereinigten Staaten in den Jahren nach 1933 für die Aufnahme jedes einzelnen verfolgten Juden erforderlich war! –, mußte sich aber belehren lassen, daß das Gesetz auch diesen Ausweg nicht gestatte. Erst Troxler brachte wieder Salz in das Gespräch. «So groß mein Mitleid mit diesem unglücklichen Heldenvolk ist, so ist doch mein Mitleid mit denjenigen Schweizern noch größer, welchen die Nationalehre das letzte ist»,³⁷ so hob er seine Rede an. Schon dieser Anfang war eine Beleidigung, es folgten nun aber eine ganze Menge weiterer Invektiven. Troxler mußte sich «unverschämte Anmaßung» vorwerfen lassen, mußte vom Präsidium zur Ordnung gerufen werden. Freunde und Schüler trennten sich von ihm, so Edward Dorer³⁸, der, wie er sagte, letztthin (in der Sitzung vom 8. Mai) mit Freuden ausgesprochen habe, ein Schüler des hochgeachteten Herrn Dr. Troxler zu sein, «aber heute spreche ich es aus, daß ich nicht mehr sein Schüler sein will». Der Landammann glaubte, in Troxler einer Faktion entgegentreten zu sollen zum Wohle des Vaterlandes (S. 286). Noch mehr als einmal begegnet die Polensache in den Verhandlungsblättern. Neue Momente bieten sich uns keine mehr.

Wer die Asylrechtsproblematik der Jahre 1933–1945³⁹ hat miterleben und miterleiden müssen, mag Troxlars hochgemute Worte über die Wahrung des Asylrechts als Erfüllung der eigentlichen Mission der Schweiz mit innerer Befriedigung lesen, und er mag auch zunächst der Meinung sein, der damalige aargauische Große Rat habe in jenen Debatten nicht

37 Verh. 1833, 281f.

38 Verh. 1833, 284 (224), Über die nicht uninteressante Gestalt Edw. Dorers siehe die Abhandlung «Von der Scheidung der Geister», unten 200ff.

39 Vgl. CARL LUDWIG, Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933–1945. Bericht an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte [Bern 1957].

gerade auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden. Indes dürfen wir unsere eigenen Gefühle nicht mit einem historischen Urteil verwechseln. Wir müssen, wenn wir in gemäßer Weise urteilen wollen, bedenken, daß der damalige Aargau bei aller teilweisen Industrialisierung doch noch von durchaus ländlicher Struktur war. Und man könnte weiter argumentieren, der aargauische Große Rat sei wenig später durch das Verhalten fraglicher Polen (Savoyerzug)⁴⁰ nicht übel gerechtfertigt worden. Unser Troxler allerdings würde das nie zugeben, hat er doch ein Jahr später, als die Noten der Mächte aus Anlaß des Savoyerzuges vorlagen, seiner innigen Überzeugung Ausdruck gegeben, daß jene Expedition, über die er übrigens kaum ein Wort verliert, nur den Vorwand zu diesen Noten abgegeben habe, im Grunde es aber die Mächte, Anlaß hin oder her, auf die republikanische Staatsform der Schweiz abgesehen hätten. Er war überzeugt, daß etwas Ähnliches wie die Polnische Teilung des 18. Jahrhunderts jetzt gegen die Schweiz im Tun sei oder daß doch mindestens den fremden Noten der geheime Zweck zu Grunde liege, «die Schweiz durch Vexationen und Noteninvasionen zu zwingen, daß sie ihr Nationalgefühl verlasse und sich wieder fügsam unter das alte Joch schmiege». Die Mächte stünden mit der inneren Reaktion in Verbindung. Was allfällige Retorsionsmaßnahmen betreffe, so sollten dabei nicht die industriellen Interessen, sondern die Interessen der Nation und ihrer Ehre vorangestellt werden⁴¹.

Wollen wir nun Troxlars Haltung in diesem Handel beurteilen, so bleibt festzustellen, daß sich dieser zunächst, so schön auch sein Bericht anmuten mag, in idealem Aufschwung – oder soll man es geistigen Hochmut nennen? – allzuweit über das Fassungsvermögen und Niveau seiner Landsleute erhoben hat. In der Folge sank er, und das ist wohl seinem eher zwiespältigen Charakter zuzuschreiben, deutlich darunter. Er wurde, wie wir sahen, auch im späteren Verlauf des Jahres als Kommissionsmitglied oder gar Kommissionsberichterstatter gewählt, indes war er von nun an, stellte er eigene Anträge oder verfocht Kommissionsminderheitsanträge, als Außenseiter gestempelt und konnte kaum mehr jemanden für seine Anliegen gewinnen.

Auf seine kleineren Interventionen, etwa auf seine lichtvollen Dar-

40 Das Faktische findet sich bei ANTON VON TILLIER, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes I, Bern 1854, 249–265.

41 Verh. 1834, 218–221 (17. Mai 1834).

legungen über das Verhältnis von materiellem bürgerlichem Recht und Verfahrensrecht (Zivilprozeßrecht)⁴², können wir nicht weiter eingehen.

1834

Der aargauische Parlamentarier I.P.V. Troxler ist uns in den Debatten des Jahres 1833 als zwiespältige Figur entgegengetreten. Als Außenseiter erscheint er auch 1834, aber nunmehr in weit sympathischerer Weise, als ein «Rufer in der Wüste» sozusagen. Es waren Kardinalfragen der spezifisch aargauischen Politik, zu denen er jetzt Stellung bezog, Fragen, zu denen er als philosophischer Denker ganz Eignes, weit über den Tag Hinausweisendes zu sagen hatte. Da kann Isolierung zur Ehre werden. Unterlag er auch im Moment, so bekam er doch in ferner Zukunft recht.

Es handelt sich dabei zunächst um *Kirchenpolitik*, und zwar um die großrätsliche Sanktionierung der Ergebnisse der bekannten Badener Konferenz vom Januar 1834, der Badener Konferenzartikel. Darüber wurde im aargauischen Großen Rat in den Sitzungen vom 6. und 7. Juni verhandelt. Die Vorlagen, die man zum unerlässlichen Rüstzeug aargauischer Politik rechnete, wurden mit großen Mehrheiten genehmigt. Troxler gehörte zur unterliegenden Minderheit. Darüber findet sich das Nötige in meinem Buche über «Rauchenstein und Heusler» ausgeführt⁴³. Ich darf wohl darauf verweisen und mich an dieser Stelle auf zwei oder drei Zitate beschränken, die für sich sprechen und keines weiteren Kommentars bedürfen. «Ich muß mich verwundern», so sprach einer seiner damaligen Gegner, «daß von einer Seite her, woher ich es nicht erwartet hätte, nämlich von einem in der ganzen Schweiz als aufgeklärt bekannten und unter die Freisinnigsten gezählten Eidgenossen heute ausgesprochen wird, die Ausscheidung der Rechte der Kirche und des Staates könne nur durch gemeinsames Einverständnis der geistlichen und weltlichen Macht geschehen. Ich muß mich verwundern, und das hätte ich nie geglaubt, daß von jener Seite die Lehren des krassesten Katholizismus ausgesprochen werden könnten.»⁴⁴ Ludwig Snell aber urteilte ein Vierteljahr später in einem Brief an Federer folgendermaßen: «Um Gottes Willen, was macht Troxler! Er wird am Ende der förmliche Advo-

42 Verh. 1883, 357f. (18. Juni).

43 Zur Geschichte, 83 ff., speziell über Troxler: 85 ff.

44 Verh. 1834, 286.

kat der Obskuranterpartei!»⁴⁵ Troxler selbst beschloß seine Rede vom 6. Juni 1834 (Verh. 393), nachdem er sich für das «Unterscheidungs- und Vereinigungssystem von Kirche und Staat, welches man von jeher, wenn auch nicht ganz passend, Kollegialsystem genannt hat» bekannt hatte, folgendermaßen: «Es wird endlich gesagt, man müsse eilen, es werde noch Jahre lang gehen, bis die Aufgabe gelöst sei; aber ich frage, ob es gerade jetzt an der Zeit sei, anzufangen, und zwar auf die Weise, wie die Badenerkonferenz will. Mir sind Grund und Ziel des Beginnens nicht klar; aber das weiß ich, daß bei dem Zustand unseres Vaterlandes wahrlich noch ganz andere Dinge zu tun wären, als Staatsrechte gegen die Kirche einseitig zu definieren und jetzt mitten in dem zum Teil künstlich erregten und künstlich erhaltenen Wirrwarr aller öffentlichen Dinge an 22 Orten zu sorgen, daß man nach Jahren einen Bischof zum Erzbischof kreieren könne! – Wir kämpfen mit innern, offenen und geheimen Reaktionen; das Ausland mit beiden Reaktionsarten im Bunde feindet uns diplomatisch an; unsere Staatsumbildung ist auf halbem Wege stehen geblieben, und wenn sie nicht im Bund durchgeführt wird, geht sie auch wieder in den Kantonen verloren. Wir befinden uns in einer Verwirrung wie noch nie. Wozu jetzt unnütze, gefährliche, das Volk beunruhigende, die Nation entzweide Händel anfangen? – Ich halte dies für übel, es geschehe planmäßig oder unbesonnen, und stimme dafür, daß man es einsweilen bei der bestehenden Ordnung in geistlichen Dingen bewandt sein lasse, dabei jeder Zeit die ausgemittelten Rechte des Staats auch gegen Angriffe geistlicher Macht handhabe und verteidige.»⁴⁶ Daß er nicht durchdrang, haben wir bereits festgestellt. Es verstand sich von selber. Es blieb ihm nur übrig, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, in der seine Gesichtspunkte klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Daß diese Verwahrung von Heinrich Fischer von Merenschwand mitunterzeichnet ist, ist ein Faktum, das zum Nachdenken einladen kann.

Wir kommen zum *Schulgesetz*. In der Schulgesetzgebung war der Gang der Dinge viel langsamer als in den großen Nachbarkantonen Zürich und Bern, und in St. Gallen. Nun lag endlich ein Entwurf des Kleinen Rates vor. Troxler war schon vor Monaten, noch vor den kirchenpolitischen Debatten, zum Mitglied und Referenten der großrätslichen Kommission

45 Zur Geschichte, Anm. 157.

46 Verh. 1834, 393 (6. Juni).

bestimmt worden. Als solcher stieß er sich an dem unlogischen Aufbau des Entwurfes wie auch an manchen Einzelbestimmungen. Er begnügte sich deshalb nicht damit, den Entwurf zu beleuchten, sondern substituierte ihm, unter Benutzung der Materialien des Entwurfs, in seinem ausführlichen Bericht⁴⁷, der separat gedruckt wurde, aber in den Verhandlungsblättern nicht Aufnahme fand, ein eigenes Gegenprojekt. «Nicht die Veränderung der Staatsformen ist es», so hebt der noch heute lesenswerte Bericht an, «sondern die Erziehung der Menschen und Bürger, was sie weiser und besser, gerechter und glücklicher macht. Revolutionen rechtfertigen sich am Ende nur dadurch, daß sie die Hindernisse wegräumen, welche die freie Entwicklung und Bildung der menschlichen Kräfte und der bürgerlichen Wirksamkeit erschweren oder gar unmöglich machen.» Schulgesetzgebung sei nicht mit der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verwechseln. «Die tiefsten Naturrechte und Naturpflichten, die heiligsten Naturgesetze liegen hier zu Grunde, und wehe jedem Staat, wehe jeder Kirche, welche mit berechnetem Wissen und Wollen an der Schule freveln oder an der Erziehung sündigen!» Troxlers Gedankenflug und Sprache erkennt man gleich in den «Allgemeinen Grundlagen des Gesetzes», die dessen einzelnen Hauptteilen vorangestellt sind: «Die Schulen des eidgenössischen Freistaates Aargau sind öffentliche Anstalten, in welchen die Kinder des Vaterlandes zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlgesinnten Bürgern und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und höherer Wirksamkeit herangebildet und erzogen werden.» (§ 1) Oder: «Das gesamte Schulwesen wird als geistiges Gemeingut aller Bürger, als höchste Angelegenheit des Staates im Verein mit der Kirche betrachtet, und steht unter Leitung eines nur vom Großen Rathe abhängigen und von ihm zu wählenden Erziehungsrathes.» (§ 4) Oder: «Niemand im Lande darf ohne die Erziehung, ohne den Unterricht und die Bildung gelassen werden, welche ihm die Erreichung seiner menschlichen Bestimmung und die Erfüllung seines staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen Berufs möglich macht. Für die unter ihrer Obhut stehenden Zöglinge sind Familienväter und Vormünder verantwortlich.» (§ 6) Endlich noch § 128: «Die Kantonsschule ist die höch-

47 «Bericht über den Gesetzes-Vorschlag des Kleinen Rates für Einrichtung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau, erstattet an den Großen Rat von der am 12. Christmonat 1833 aufgestellten Commission samt dem Gesetzes-Entwurf derselben.» Aarau 1834. 99 S. (Den Troxlerschen Schulgesetz-Entwurf findet man S. 47–99.)

ste Volksschule des Aargaus, nämlich die oberste, öffentliche und allgemeine Bildungsanstalt des Staats, welche für alle Stände und Berufsarten gleichmäßig zu sorgen hat. Die Kantonsschule darf demnach nicht nur eine sogenannte Gelehrtenenschule, noch bloß eine höhere Realschule sein, und auch nicht in Abteilungen zerfallen, welche einseitig sich beschränken oder verdrängen, und so die allgemeine Menschenbildung ausschließen.»

Mit diesem eigenen Entwurfe hatte nun aber die Kommission nach der Meinung mancher Redner in das Gesetzes-Initiativrecht des Kleinen Rates eingegriffen. Dazu kommt, daß wohl bei manchen gewisse kirchenpolitische Bedenken vorhanden waren, zu denen bei der gespannten kirchenpolitischen Situation etwa § 34⁴⁸ Anlaß geben konnte. Der Bericht, der dem Großen Rate am 2. September 1834 vorlag, kam gar nicht zur materiellen Behandlung, sondern wurde an den Kleinen Rat zur Berichterstattung zurückgewiesen. Eine spätere Großratskommission stand unter der Leitung von Heinrich Zschokke. Als pädagogischen Experten zog diese den eben in die aargauische Politik eingetretenen Seminardirektor Augustin Keller⁴⁹ zu. Der Bericht dieser Kommission erschien im folgenden Jahre im Druck⁵⁰ und bahnte dem Gesetz von 1835 den Weg. Noch war es ein gutes Gesetz, aber Troxlers hoher Ton ist daraus verbannt. Man ist wieder auf den kargen aargauischen Ackerboden hinuntergestiegen.

48 Der in unserm Text nicht im Wortlaut angeführte § 34 lautet: «Bei Einführung neuer Bücher zum Religionsunterricht in der Schule nimmt der Erziehungsrat Rücksprache mit dem Kirchenrate der Konfession, welcher die Schule angehört. In katholischen Schulen wird für jede Abänderung, die in dieser Hinsicht stattfinden soll, die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats eingeholt.»

49 Über Keller: KARL SCHIB, Augustin Keller (1805–1883) in: Lebensbilder aus dem Aargau 1803–1853 (Argovia 65, 1953), 159 ff. Vgl. auch KARL SCHIB, Augustin Keller und der liberale Katholizismus, in: Riassunti delle comunicazioni (Xº congresso internazionale di scienze storiche, Roma 4–11 settembre 1955), vol. 7, Firenze 1955, 430–433; Atti del Xº congresso internazionale, Roma 1957, 710 (Zusammenfassungen); Schaffhauser Beiträge 32 (1955) 199–210 (vollständiger Text). Neuerdings gehen auch Doktoranden an diese Zentralgestalt der aargauischen Geschichte im 19. Jahrhundert heran, so M. Leimgruber. Siehe «Beifügungen...», S. 371 ff.

50 «Kommissional-Bericht an den Großen Rat des Kantons Aargau betr. den Gesetzes-Vorschlag über Einrichtung des gesamten Schulwesens.» Januar 1835. Laut einer Bleistiftnotiz auf dem Umschlag erschien der Bericht im gleichen Jahre 1835 im Druck.

Es war einer der größten Wünsche Troxlers, zu erfolgreicher Umgestaltung des Schulwesens im Aargau nach Kräften mitzuwirken und das Schulgesetz vollenden zu helfen. Nach der Praxis des Großen Rates hätte eine materielle Beratung und Verabschiedung des Gesetzes nur wenige Sitzungen in Anspruch genommen, nun dehnte sich das Geschäft in eine Weite, die «ihn keinen ferneren Anteil daran nehmen ließ». Er gab am folgenden Tage, dem 3. September 1834, seine Entlassung ein, da er im kommenden Winterhalbjahr seine Berner Professur anzutreten habe, und dankte für das ihm geschenkte Vertrauen und Wohlwollen. Die Entlassung wurde diskussionslos erteilt.

«Der Philosoph und die Politik» ist ein weites Thema, das von Plato und Aristoteles bis zu Hegel und Marx, Jaspers, H. Barth und Russell reicht. Das von uns behandelte Thema stellt einen Spezialfall davon dar. Nicht so sehr die staatsphilosophischen Ideen sind dabei visiert als der Zusammenprall dieser Ideen und ihres Schöpfers und Trägers mit der staatlichen Wirklichkeit. Und da wir den Parlamentarier dabei ins Auge fassen, so schrumpft unser Teilespekt auf einen noch engeren Bereich zusammen und schließt etwa eine Betrachtung der politischen Versuche und Mißerfolge Platons in Sizilien aus. Mir fällt es schwer, zu dem Thema «Der Philosoph als Parlamentarier» die nötigen Parallelen aufzufinden. So viel steht fest, daß unsere engere Themastellung auch zeitlich eng eingegrenzt ist, daß sie vor allem das 19. und 20. Jahrhundert beschlägt. Historiker oder Volkswirtschaftler, die im Parlament oder Ministerium mitwirkten, kennen wir viele, namentlich in Frankreich. Aber Philosophen? Wir könnten an Etienne Dumont (1759–1829) erinnern und an seine lebhafte Beteiligung an der Debatte über die Feuerversicherung im Genfer Repräsentativrat, von der uns William Rappard⁵¹ erzählt – ein Dutzend Jahre vor der parlamentarischen Wirksamkeit Troxlers fand diese Debatte statt –, oder an die parlamentarische und ministerielle Tätigkeit Victor Cousins (1792–1867) unter der Julimonarchie.

Die beiden genannten Fälle heben sich von dem Troxlerschen deutlich

51 W.-E. RAPPARD, *Un beau débat de politique économique au Conseil Représentatif Genevois en 1820* in: *Economistes Genevois du 19^e siècle*. Genève 1966, 269–322. Einige weiterführende Angaben vermittelt ERICH ROTHACKER, Philosophie und Politik im französischen Denken des frühen 19.Jahrhunderts, in: Mensch und Geschichte. Studien zur Anthropologie und Wissenschaftsgeschichte. Bonn 1950, 107f.

ab. Dumont und Cousin waren keine Außenseiter. Ihre Stimme galt viel. Man setzte sich ernsthaft mit ihnen auseinander. Sie drangen mit ihren Ideen durch, im weitesten Ausmaße, wie allgemein bekannt ist, Victor Cousin.

Worauf aber beruht nun eigentlich das parlamentarische Scheitern Troxlers? Wir haben auf manche Momente aufmerksam gemacht. Am wichtigsten wird doch sein, daß er in der Welt der Ideen lebte und von dort her unmittelbar auf die Lösung der praktischen Fragen einwirken wollte, während seine Gesprächspartner in viel engerem Kontakt mit den Realitäten lebten, wiewohl auch unter diesen ideelle Ziele weit mehr Gewicht hatten, als ihnen in einem heutigen kantonalen Ratssaal beige-messen wird. Ein weiteres Moment kann ich nur eben in der Form der Frage antönen. «Als Glarus und Zug in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurden», so läßt sich Troxler einmal im Rate vernehmen⁵², «da sprachen die alten Eidgenossen: Wir wollen nicht Zug und wollen nicht Glarus, sondern wir wollen die Zuger und die Glarner zu Brüdern im Bunde. So ruhte der Bund auf Menschen und Bürgern, nicht auf Gauen und Tälern oder Staaten oder Ständen, bis das Stanzer Verkomm-nis die Aristokratie in [den] Bund geführt, und auch damals geschah es unter Friedenspredigten; sogar der gute edle Von Flüe diente zum Werk-zeug der Aristokratie.»

Der Bruder Klaus ein Werkzeug? ein Werkzeug gar der Aristokratie? Da horchen wir wohl auf. Liegt darin nicht eine ferne Entsprechung zu der bildlichen Redeweise, nach der ein Staatsmann ein Lakai des Kapitalismus oder des Imperialismus sein soll? Letztere gehört der Denk- und Sprechform des Vulgärmarxismus an, die sich in sehr vielen wichtigen Be-griffen und Ausdrücken von der unseren so sehr unterscheidet, daß eine normale Diskussion zwischen Angehörigen der beiden Lager kaum mehr möglich ist. Beide Male würden also die Handelnden im Grunde nicht selbst, nicht aus eigenem Antrieb und mit eigenen Zielsetzungen han-deln, sondern nur als Schachfiguren in einem intelligent geleiteten Spiel oder als Potenzen in einem Weltplan, den einzige der idealistische bzw. marxistische Denker überblickt und durchschaut. Emil Spieß hat Troxlers Sprache analysiert. Vielleicht müßte man diese Analyse in der Richtung weitertreiben, daß man exakt feststellen könnte, inwiefern sich Troxlers Sprache von der seiner Zeitgenossen, hier also von der

52 Verh. 1833, 488.

seiner aargauischen Mitgroßräte, so sehr abhob, daß eine normale Aussprache nicht mehr möglich war⁵³. Vielleicht wäre dann auch seine oft beobachtete übergroße Heftigkeit, im philosophischen Traktat, in der Presse, im Ratssaal, die gelegentlich an die Stelle eigentlicher Argumentation trat, besser zu verstehen. Ich verfüge über keine diesbezüglichen Materialsammlungen und werfe mit diesen Bemerkungen nur eine Frage auf. Und mit dieser Frage möchte ich schließen.

Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regenerationszeit *

I

In den schweizergeschichtlichen Gesamtdarstellungen ist der Entwicklung des aargauischen Staatswesens in dem Zeitabschnitt, der gemeinhin als derjenige der Regeneration bezeichnet wird, ein nur geringer Raum zugewiesen. Fünf Seiten sind es, mit denen sich die aargauischen Dinge in der kritischen Geschichtserzählung Johannes Dierauers begnügen müssen; besonders karg nimmt sich die eine knappe Seite aus, die ihnen in der impressionistischen Schilderung innerhalb des dickleibigen 2. Bandes der Schweizergeschichte von Ernst Gagliardi gegönnt wird. In den von weiter Überschau getragenen Analysen Eduard Fueters (ich denke an die Eingangskapitel seines letzten Werkes «Die Schweiz seit 1848») und William Rappards («L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse», Zürich 1937) steht es ähnlich. Der wirt-

53 Vgl. auch, was J.R. von Salis über die Notwendigkeit der Analyse neuer politischer Terminologie ausführt (Über das Studium der politischen Wissenschaft, in: Jb. der Technischen Hochschule München 1966, 69).

* Unter diesem Titel sind der Aufsatz, der ursprünglich diesen Titel trug und in der Festgabe Gallati (JHVG, 1946) erschien, und die «Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration» (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947, 211ff.), die an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz vom 28. September 1946 vorgetragen worden waren, zusammengezogen, wie es auch ihrer Entstehungsweise – sie waren einander in sehr kurzem Abstande gefolgt – entspricht. Dabei konnte nicht wohl vermieden werden, daß einzelnes unter den Tisch gefallen ist. Wer gerade solches suchen sollte, dem steht ja der ursprüngliche Wortlaut in den beiden Periodika jederzeit zur Verfügung.